Evangelischer
Kirchenkreis
Siegen-Wittgenstein

Tagesordnung & Vorlagen

zur 4. Kreissynode

am 25. Juni 2025

TAGESORDNUNG & VORLAGEN

Nr	TOP	Zeit	Einbringer*in
1	**Synodenbeginn**	09:00 - 09:05	Supn. K. Grünert
2	**Andacht zur Synode**	09:05 - 09:20	Synodenprediger Pfr. J. Grabbet, Kgm. Emmaus-SI
3	**Eröffnung der Synode** 3.1 Begrüßung 3.2 Anwesenheit 3.3 Grußwort Gemeinde Neunkirchen 3.4 Grußwort EKvW 3.5 Organisatorisches	09:20 - 10:00	Supn. K. Grünert Scriba Pfrn. R. Müller BM M. Schwunk Theol. Vizepräsident Pfr. U. Schlüter Supn. K. Grünert
4	**Bericht der Superintendentin, incl. Synodenberichte** *Aussprache*	10:00 - 11:30	Supn. K. Grünert
	Pause	11:30 - 11:45	
5	**AG Schwerpunktsetzung, hier: Einbringung** *Einbringung; Aussprache*	11:45 - 12:30	Pfr. Th. Friederichs, Kgm. um den Kindelsberg
6	**Fundraising, hier: „Kirchenpost“** *Einbringung; Aussprache; Beschluss* *(s. S. 4)*	12:30 - 13:00	Fr. A. Jung, Fundraising & Mitgliederbindung
	Mittagspause	13:00 - 14:00	
7	**„Schatz im Acker“ - Prämierung**	14:00 - 14:30	Pfr. J. Wahl, Vors. Aufbruch57
8	**Nachwahlen** **Delegation Landessynode, hier: Stellvertretung** **8.1: Pfr. St. König, Kgm. Lukas-SI** **8.2: Fr. M. Benfer, Kgm. Bad Laasphe**	14:30 - 14:45	Pfr. J. Ahl, Vors. d. Nominierungsaus-schusses Kandidat*innen & Synode

	8.3: Ausschuss Demokratie & Gerechtigkeit, hier: Nachwahl Fr. S. Hoffmann-Stein, Kgm. Weidenau *Vorstellung Kandidat*in; Rückfragen; Wahl* *(s. S. 5)*		
9	**„Budget Jugendmaßnahmen“** *Einbringung; Aussprache; Beschluss* *(s. S. 6)*	14:45 - 15:15	Hr. O. Berg, VL & Hr. V. Peterek, Leiter Jugendreferat
	Kaffeepause	15:15 - 15:45	
10	**Anträge** **10.1 Antrag an die Landessynode der Kgm. um den Kindelsberg, hier: „Substanzerhaltungsrücklage“** *Einbringung; Aussprache; Beschluss (s. S. 7)* **10.2 Antrag der Kgm. Neunkirchen, hier: „Revision Finanzausgleichs-gesetz“** *Einbringung; Aussprache; Beschluss (s. S. 9)*	15:45 - 16:30	Pfr. J. Ahl, Kgm. um den Kindelsberg Pfr. Dr. T. Elkar, Kgm. Neunkirchen
11	**Verschiedenes**	16:30 - 16:45	Supn. K. Grünert
12	**Verabschiedungen**	16:45 - 17:00	Supn. K. Grünert
13	**Synodenende**	17:00	Supn. K. Grünert

Synodentermine für 2025:

- 5. Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein: 03.12.2025

Für die Terminierung von Presbyteriums- und Ausschusssitzungen bitte möglichst beachten, dass Anträge zu den Synoden ca. 8 Wochen vor der Synode in der Superintendentur eingegangen sein müssen.

TOP 6: Fundraising, hier: Kirchenpost

Fr. A. Jung, Fundraising & Mitgliederbindung

Sachverhalt:
Vor dem Hintergrund der Ausführungen von Fr. Jung und der Empfehlung des Kreissynodalvorstands für die Durchführung des Projekts „Kirchenpost“ wird der Synode folgender Beschluss zur Abstimmung gegeben:

Beschlussvorschlag:
Die Synode macht sich die Empfehlung des Kreissynodalvorstand vom 05.05.2025 zu eigen und beschließt, sich am Projekt „Kirchenpost“ für eine dreijährige Pilotphase (2026-2028) zu beteiligen. Der Innovationsfonds „Aufbruch57“ übernimmt die Vorbereitungskosten in Höhe von 5.000 €. Die Finanzierung in Höhe von jährlich maximal 33.000 € wird im Wege des Vorwegabzugs durch die Kreissynodalkasse sichergestellt. Alle Gemeinden nehmen an der „Kirchenpost“ Teil, es sein denn, das Presbyterium fasst bis zum 15. Dezember 2025 einen gegenteilig lautenden Beschluss.

TOP 8: Nachwahlen

Pfr. J. Ahl, Vors. d. Nominierungsausschusses

Nachwahl Delegation Landessynode, hier Stellvertretung

Beschlussvorschlag 8.1:
Die Kreissynode wählt Pfr. St. König, Kgm. Lukas-SI, zum stellvertretenden Delegierten für die Landessynode der EKvW.

Beschlussvorschlag 8.2:
Die Kreissynode wählt Fr. M. Benfer, Kgm. Bad Laasphe, zur stellvertretenden Delegierten für die Landessynode der EKvW.

***

Nachwahl Ausschuss für Demokratie & Gerechtigkeit:

Beschlussvorschlag 8.3:
Die Kreissynode wählt Fr. S. Hoffmann-Stein, Kgm. Weidenau in den Ausschuss für Gerechtigkeit & Demokratie.

TOP 9: „Budget Jugendmaßnahmen“

Hr. O. Berg, VL & Hr. V. Peterek, Leiter Jugendreferat

Situation:

Es geht um die Strukturanpassung und Vereinfachung im Bereich Verwaltung, die Abrechnung und die formale Trägerschaft von Maßnahmen

Derzeit ist die Verwaltung und Abrechnung der Sachkosten und Kosten der Angebote in den Solidarräumen verortet.
Die Kirchengemeinden haben dereinst eine Stelle benannt (Kirchengemeinde, Gemeindebüro, Zuständige aus den Presbyterien), die Abrechnungen usw. anordnen und verwalten.
Dies erfolgt aufgrund von Überlastung des Ehrenamtes und Hauptamtes, aufgrund fehlender Besetzung von Kirchmeisterstellen (oder deren Überlastung) sowie knapper Zeitkapazitäten in den Verwaltungen (Gemeindebüros und Kreiskirchenamt) nur sehr unzufriedenstellend für alle Beteiligten.
Als zweiten Arbeitsbereich sehen wir die rechtlich-komplexen, digitalisierten und umfangreichen Arbeiten im Kontext der Trägerschaft von Freizeiten und Ferienspielen.

Ziel dieser Strukturanpassung ist es die Arbeitsabläufe zu vereinfachen, Expertise zu bündeln und die Beteiligten im Haupt- und Ehrenamt für die eigentliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu entlasten.

Wir möchten daher die Verwaltung du Abrechnung der Sachkosten der hauptamtlichen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in den Solidarräumen, die Abrechnung der Kosten von Angeboten und Projekten sowie die Verwaltung und die formale Trägerschaft von Freizeiten und Ferienangeboten in der Verwaltung des Referates für Jugend und Gemeindepädagogik zusammenfassen.
Der Kostenrahmen (Budget) für die gesamten in den Arbeitsbereichen anfallenden Kosten wird von den Koordinierungsausschüssen der Solidarräume besprochen, vorgeschlagen und von den Presbyterien des jeweiligen Solidarraumes beschlossen. Diese Kosten werden am Ende jedes Kalenderjahres abgerechnet und wie von den Solidarräumen beschlossen umgelegt und nicht pauschalisiert.
Somit bleibt die Verantwortung und Hoheit über das Budget in der Verantwortung der Solidarräume und deren Presbyterien.

Beschlussvorschlag:

Die Synode nimmt die Neuregelung zur Verwaltung und Abrechnung der Sachkosten, Angebotskosten und Trägerschaft von Maßnahme in den Arbeitsbereichen der Gemeindepädagogik zustimmend zur Kenntnis.

TOP 10.1: Antrag an die Landessynode der Kgm. um den Kindelsberg, hier: „Substanzerhaltungsrücklage“

Pfr. J. Ahl, Kgm. um den Kindelsberg

Situation:
Seit 2020 buchen und bilanzieren Kirchengemeinden des Kirchenkreises nach dem Neuen kirchlichen Finanzsystem. Schlussendlich wurde nach vielen Jahren der Vorbereitung von der kameralistischen Buchführung zur kaufmännischen doppelten Buchführung gewechselt. Im Rahmen der Eröffnungsbilanzen werden mit dem NkF nun erstmals auch Grundstücke und Gebäude erfasst und bewertet. Sofern für diese noch aktivierungsfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden sind werden die Gebäude auf die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben (Absetzung für Abnutzung). Die hierbei ermittelte AfA blockiert rechnerisch einen Teil des Überschusses der zur Wiederbeschaffung und Wartung eines Wirtschaftsgutes notwendigen Liquidität. Die AFA sind (fiktive) Kosten und blockieren einen Teil des Überschusses, der unter anderem zur Erhaltung des Gebäudes eingesetzt werden kann. Aus der kameralistischen Buchführung heraus haben die kirchlichen Institutionen nun das Instrument der Subtanzerhaltungsrücklage mit in das neue kirchliche Finanzsystem übernommen. Zweck dieser Rücklage ist der Erhalt der Gebäudesubstanz durch lafd. Renovierung. Die Vorschriften für die Substanzerhaltungsrücklage verpflichten die Kirchengemeinden und deren verbundenen Institutionen (z.B. unselbständige Stiftungen) zur Bildung von Rücklagen (Substanzerhaltung) für Gebäude. Berechnungsgrundlage hierfür ist der Feuerversicherungswert von 1914 multipliziert mit dem aktuellen Baukostenindex. Von dem sich hieraus ergebenden Wiederbeschaffungswert des Gebäudes sollen nun jährlichen (je nach Gebäudeart) 0,50 – 1,00 % in die (aus der Kameralistik übernommene) Substanzerhaltungsrücklage eingestellt werden.

Eingabe:
Wie oben beschrieben werden für ein und denselben Zweck zwei Vorsorgen (AfA und Substanzerhaltung) im Jahresabschluss berücksichtigt. Dabei ist anzumerken das hier die alte Welt der Kameralistik mit der neuen Welt der doppelten Buchung verknüpft wird. Dies führt zu einer Doppelbelastung der Haushalte von Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen. Erschwerend kommt die Erwartung hinzu, das der Baukostenindex aufgrund des Hinwirkens auf Klimaneutralität weiterhin stark steigen wird. Dies wiederrum führt für viele Kirchengemeinden zu hohen, nicht mehr leistbaren Zuführungen in die Substanzerhaltungsrücklagen für vorhandene Gebäude. Hieraus ergibt sich dann häufig (jedoch auch vielfach den sinkenden Gemeindegliederzahlen geschuldet) die Notwendigkeit zum (aufgrund der Haushaltsituation) schnell notwendigen Verkauf kircheneigener Gebäude. Die Chance zur Erstellung einer sinnvollen Gebäudekonzeption erhalten aufgrund des Handlungsdruckes dann lange nicht alle Kirchengemeinden. Ein weiterer Punkt, der die Bildung von Substanzerhaltungsrücklage in der geforderten Höhe in Frage stellt ist die Fiktion der Wiederbeschaffung eines Gebäudes. In den meisten heutigen Fällen würden Gemeindehäuser und Kirchen aufgrund der sinkenden Gemeindegliederzahlen gar nicht mehr neu gebaut oder eben kleiner (und damit kostengünstiger) wieder hergestellt. Wenn also die Substanzerhaltungsrücklage nur dem Gebäudeerhalt dienen sollte, wäre es sicher angemessen eine geringere Bemessungsgrundlage für die Bildung von Rücklagen zu wählen. Zum Beispiel 20 % einer fiktiven, ortüblichen Jahresmiete eines Gebäudes. Für Stiftungen kommt dann noch erschwerend hinzu, dass die AfA zwar eine rechnerische Ausgabe jedoch keine tatsächliche Kostenbelastung ist. Sie schmälert also nur das Ergebnis und somit den

ausschüttungsfähigen Ertrag einer Stiftung. Diese kann dann eben die Höhe der AfA nicht als Förderung des Stiftungszweckes nutzen.

Beschlussvorschlag:
Die Kreissynode wird deshalb gebeten, die geschilderte Problematik zu prüfen und zu würdigen und wenn möglich an die zuständige Landeskirche bzw. Landessynode zur Erarbeitung einer Lösung weiterzugeben.

TOP 10.2: Antrag der Kgm. Neunkirchen, hier: „Revision Finanzausgleichsgesetz“

Pfr. Dr. T. Elkar, Kgm. Neunkirchen

Situation bzw. Beschluss des Presbyteriums:
Zu § 3 neu FAG Landeskirchlicher Finanzausgleich Abs 1 Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: (unverändert)

Nummer 1 (verändert): Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich, für die Clearing-Rückstellung und die Pfarrbesoldungszuweisung ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Sie sind im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.

Wesentliche Veränderung und Begründung:
Die Evangelische Kirche von Westfalen baut sich über drei Ebenen auf: die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinde. Die Landeskirche nimmt sowohl landeskirchliche Aufgaben als auch von der Landessynode der Landeskirche übertragene Aufgaben wahr. Die Kirchensteuer plus die Einnahmen aus dem Clearing bilden zusammen das Netto-Kirchensteuer Aufkommen. Clearing bedeutet *allgemein* das Feststellen von gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen. Es bedeutet im *kirchlichen* Bereich finanzielle Forderungen, die zwischen den verschiedenen Landeskirchen entstehen.
Diese Netto-Kirchensteuer wird nun verteilt. Im Vorwegabzug befinden sich laut neuem FAG nur die Mittel für den EKD-Finanzausgleich (§ 3Abs. 1 Nummer 1). Von dieser sogenannten Verteilsumme werden dann die Rückstellungen für das Clearing, den allgemeinen Haushalt der Landeskirche, den Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisung entnommen. Was dann übrig ist, wird an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden verteilt.
Nach dem vorliegenden Beschlussvorschlag werden die Rückstellungen für das Clearing und die Pfarrbesoldungszuweisung genauso wie die Mittel für den EKD-Finanzausgleich zu einem Vorwegabzug. Damit reduziert sich dann die Verteilsumme, die sich auf folgende Haushalte verteilt: erstens die Landeskirche, zweitens die durch die Landessynode der Landeskirche übertragene Aufgaben und drittens die Kirchenkreise / Kirchengemeinden.
Gründe:

Zunächst zum **Clearing**:
Von Clearing-Einnahmen profitieren die Haushalte „Landeskirche“, „durch die Landessynode der Landeskirche übertragene Aufgaben“, sowie „Kirchenkreise / Kirchengemeinden“. Die Clearing-Rücklagen-Bildung aber geht bisher auf Kosten der Kirchenkreise und Kirchengemeinde. Daher ist es geboten die Clearing-Rücklagen auch als Aufgabe aller drei Ebenen anzusehen und sie vor der Bildung der sogenannte Verteilsumme zu entnehmen.

Nun zur **Pfarrbesoldungszuweisung:**
Aus ihr werden u.a. die Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag sowie die Vikarinnen und Vikare bezahlt, außerdem wird seit 2009 die Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gewährleistet (Quelle: Haushalt :: Evangelisch in Westfalen - EKvW).

Es ist in den letzten Jahren auch auf landeskirchlicher Ebene ein Bewusstsein dafür entstanden, dass wir dringend pfarramtlichen Nachwuchs benötigen. Dafür hat sie, dankenswerterweise, einige Initiativen auf den Weg gebracht.
Vikarinnen und Vikare sind die kommenden Fachkräfte auf allen Ebenen der Kirche: Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde. Pfarrer und Pfarrerinnen im Entsendungsdienst sind i. d. R. diejenigen, die das Vikariat beendet haben und sich nach Ablauf der zweijährigen Probedienstzeit auf Pfarrstellen bewerben. Mittlerweile soll der Entsendungsdienst vier Jahre nicht überschreiten. Daher sind auch diese Personengruppen als kommende Fachkräfte anzusehen. Auch sie können auf landeskirchlicher, kreiskirchlicher und gemeindlicher Ebene arbeiten.
Bisher ist es so, dass die Gehälter für die Vikarinnen/ Vikare/ Entsendungsdienstler nur von dem Geld abgezogen wird, was an die Kirchenkreise und Kirchengemeinde weitergeleitet wird, obwohl auch die landeskirchliche Ebene von diesen Personengruppen „profitiert". Daher ist es geboten diese Aufgabe auch finanziell als Aufgabe aller drei Ebenen anzusehen.

Folgen:
Solidarität war das große Stichwort auf der Landessynode im Herbst 2024. Dies wird nun umgesetzt:
Ausgaben, die sich aus dem Clearing ergeben, belasten nun die Verteilungssumme aller und nicht nur noch die Zuweisungen an Kirchenkreise und Kirchengemeinde.
Zudem: Die Aufwendungen für die Pfarrbesoldungszuweisung belasten nun die Verteilungssumme aller und nicht nur die der Kirchenkreise und Kirchengemeinde.
Es kommt dadurch zu einer solidarischeren Lastenverteilung. Wohl gemerkt nicht dazu, dass die Kirchenkreise oder Kirchengemeinde dadurch mehr Geld bekommen würden. Deren Zuweisung bleibt gleich. Die Zuweisung für die landeskirchlichen Aufgaben und die übertragenen Aufgaben wird sich anpassen.

Beschlussvorschlag:
Die Kgm. Neunkirchen bittet die Kreissynode, sich das Anliegen des Antrages zu eigen zu machen und an die Landessynode weiterzureichen.